BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Ein Überblick

Die Steuerreform 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1. Steuerreform 2009 4
2. Tarifsenkung im Detail 5
3. Förderungen für Familien mit Kindern 8
3.1. Erhöhter Kinderabsetzbetrag 8
3.2. Erhöhter Unterhaltsabsetzbetrag 8
3.3. Neuer Kinderfreibetrag 9
3.4. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten 10
3.5. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung 11
4. Abzugsfähigkeit humanitärer Spenden 13
4.1. Vorgaben für Unternehmerinnen und Unternehmer 13
4.2. Vorgaben für Privatpersonen 14
5. Beiträge an Glaubensgemeinschaften 15
6. Abschaffung von Stock Options 16
7. Förderungen für Unternehmerinnen und Unternehmer 17

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Zeit der Entlastung ist gekommen. Gerade in Zeiten wie diesen ist die Politik gefordert, die richtigen Entscheidungen zu treffen und den Menschen Sicherheit zu geben. Mein Ziel ist, die Krise nicht zu verwalten, sondern sie proaktiv zu meistern, um für kommende Herausforderungen bestmöglich gerüstet zu sein. Die Menschen nachhaltig und spürbar zu entlasten, hat für mich daher oberste Priorität.

Die Steuerreform 2009 – einen ersten Überblick über alle Maßnahmen finden Sie in dieser Broschüre – wird alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler deutlich entlasten. Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 senken wir die Lohn- und Einkommensteuertarife, wofür rund 2,3 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Zusätzlich entlasten wir Familien mit weiteren 500 Millionen Euro, denn ein „Ja“ zu Kindern darf nicht zu einem „Nein“ aus finanziellen Gründen werden. Mit dem Familienpaket ist auch erstmals die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten realisiert. Gleichzeitig mit diesen Entlastungsmaßnahmen stärken wir auch die heimische Wirtschaft, denn nur starke Unternehmen sichern und schaffen neue Arbeitsplätze. Deshalb erhöhen wir den Freibetrag für investierte Gewinne und erleichtern die Inanspruchnahme.

Für mich steht die nachhaltige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund meiner Arbeit und ich versichere Ihnen, ich werde auch künftig alles dafür tun, um diesen Weg fortzusetzen.

Josef Pröll
Bundesminister für Finanzen

1. Steuerreform 2009

So profitieren Sie
Im März dieses Jahres wurde die Steuerreform 2009 beschlossen. Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 wird die Lohn- und Einkommensteuer gesenkt. Zusätzlich tritt ein 4-stufiges Förderprogramm für Familien mit Kindern in Kraft. Für Unternehmerinnen und Unternehmer wird ab 2010 ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% die bisher bestehenden Eigenkapitalförderungen ersetzen. Zudem wurde die steuerliche Spendenabsetzbarkeit für humanitäre Zwecke, Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe ab 2009 beschlossen.

Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 2009

- Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs
- Anhebung der Freigrenze und Änderung der Einschleifbestimmung bei sonstigen Bezügen
- Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von 50,90 € auf 58,40 € monatlich
- Analoge Anpassung des Unterhaltsabsetzbetrages
- Einführung eines Kinderfreibetrages von 220 € jährlich pro Kind
- Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis 2.300 € pro Kind und Jahr für Kinder bis zum 10. Lebensjahr
- Steuerfreiheit für Zuschüsse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung bis zu 500 € pro Kind und Jahr
- Ausweitung des Freibetrages für investierte Gewinne auf bilanzierende Unternehmen ab 2010 zu einem Gewinnfreibetrag: der Freibetrag wird von 10% auf 13% angehoben und das Investitionserfordernis entfällt für Gewinne bis 30.000 €
- Abschaffung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab 2010
- Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Stock Options ab 1. April 2009
- Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige und humanitäre Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im Ausmaß von maximal 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres
- Anhebung des Maximalbetrages für die steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages auf 200 € ab 2009

2. Tarifsenkung im Detail

Tarife Gültigkeit	Einkommensstufen in €	Grenzsteuersätze	Fälle
Tarif bis 31.12.2008	bis 10.000	Keine Steuer	2.540.000
	ab 10.000 bis 25.0000	38,333%	2.580.000
	ab 25.000 bis 51.000	43,596%	1.145.000
	ab 51.000	50,000%	270.000
Neuer Tarif ab 1.1.2009	bis 11.000	Keine Steuer	2.700.000
	ab 11.000 bis 25.000	36,500%	2.400.000
	ab 25.000 bis 60.000	43,214%	1.235.000
	ab 60.000	50,000%	200.000

Die Grenze, ab der erstmals Einkommensteuerpflicht besteht, wird von 10.000 auf 11.000 € angehoben. Da die Absetzbeträge gleich bleiben, tritt die konkrete Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer bei folgenden Jahreseinkommen ein:

	Beidverdiener/in		
	14 Bruttogehälter	BMGL* laufender Bezug	Brutto monatlich
Angestellte/r	16.871 €	11.945 €	1.205,09 €
Arbeiter/in	16.897 €	11.945 €	1.206,96 €
Beamte/Beamtin	17.091 €	11.945 €	1.220,80 €
Pensionist/in	14.944 €	12.096 €	1.067,43 €

* Bemessungsgrundlage

	Alleinverdiener/in (ohne Kind)		
	14 Bruttogehälter	BMGL* laufender Bezug	Brutto monatlich
Angestellte/r	18.478 €	12.942 €	1.319,83 €
Arbeiter/in	18.507 €	12.942 €	1.321,91 €
Beamte/Beamtin	18.496 €	12.942 €	1.321,11 €
Pensionist/in	16.170 €	13.093 €	1.155,00 €

* Bemessungsgrundlage

	Einkommen vor Gewinnfreibetrag	
	Beidverdiener/in	Alleinverdiener/in (ohne Kind)
Selbstständig	12.713 €	13.859 €

Besteuerung der sonstigen Bezüge

In § 67 Abs. 1 wird der für das Jahressechstel maßgebliche Betrag, bis zu dem eine Besteuerung der sonstigen Bezüge entfällt, von 2 000 auf 2 100 Euro angehoben. Für die Einschleifbestimmung in der Veranlagung oder Aufrollung durch den Arbeitgeber kommt als Bemessungsgrundlage die Sonderzahlung abzüglich Sozialversicherungs- und anderer Beiträge zur Anwendung.

Auswirkungen der Tarifsenkung

Während 2008 von insgesamt 6,535 Millionen Steuerpflichtigen 2,54 Millionen Menschen überhaupt keine Einkommen-/Lohnsteuer bezahlt haben, zahlen ab dem 1. Jänner 2009 insgesamt 2,7 Millionen Menschen keine Einkommen-/Lohnsteuer mehr.

Wie erhalten Sie Ihr Geld?

Die Tarifsenkung tritt rückwirkend bereits mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Bei Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahlern muss die Arbeitgeberin oder der Ar-

beitgeber ab In-Kraft-Treten des Steuerreformgesetzes 2009 (voraussichtlich im April), sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei dieser Arbeitgeberin oder diesem Arbeitgeber vorliegt, ehebaldigst jedoch bis spätestens 30. Juni 2009, die Lohnsteuer neu berechnen. Technische und organisatorische Möglichkeiten liegen bei Verwendung einer Lohnverrechnungssoftware vor. Damit erhalten Sie die seit dem 1. Jänner 2009 zuviel einbehaltene Lohnsteuer rasch zurück.

Sollte die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber keine Aufrollung vornehmen können (Wechsel der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers), dann wird Ihr Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerinnen- bzw. der Arbeitnehmerveranlagung Ihre Lohnsteuer neu berechnen – frühestens im Jahr 2010. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ohne Aufrollung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber nicht möglich.

Alle Einkommensteuerpflichtigen erhalten erst nach Einlangen der Einkommensteuererklärung und deren Veranlagung die eventuell zuviel vorausbezahlte Einkommensteuer zurück. Für eine Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung ist jedenfalls ein Antrag notwendig, der den prognostizierten Gewinn bzw. die voraussichtliche Höhe der nicht selbständigen Einkünfte jeweils des Jahres 2009 plausibel darlegt und somit Rückschlüsse auf die voraussichtliche Einkommensteuer zulässt. Eine automatische Anpassung ist nicht vorgesehen.

Zur Berechnung Ihrer konkreten Steuerersparnis nutzen Sie bitte den Steuervergleichsrechner auf der Startseite unserer Website www.bmf.gv.at.

3. Förderungen für Familien mit Kindern

Das Familienpaket besteht aus der Anhebung des Kinderabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages, der Einführung eines neuen Kinderfreibetrages, der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und der Möglichkeit eines sozialversicherungs- und steuerfreien Arbeitgeberzuschusses.

3.1. Erhöhter Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, erhöht sich ab 1. Jänner 2009 von bisher 50,90 € pro Kind und Monat auf 58,40 € pro Kind und Monat.
Der Kinderabsetzbetrag ist unabhängig von der Höhe des Einkommens.
Voraussetzung: Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe

Wie erhalten Sie die höhere Familienbeihilfe?
Der höhere Betrag wird automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Für die ersten Monate des Jahres 2009 wird die Erhöhung nachträglich gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt (mit der jeweiligen Staffel).

3.2. Erhöhter Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag, der z. B. einem Alimente zahlenden Elternteil zusteht, wird ab 1. Jänner 2009 für das erste Kind von 25,50 € auf 29,20 € monatlich angehoben; für das zweite Kind von 38,20 € auf 43,80 € monatlich und für jedes weitere Kind von 50,90 € auf 58,40 € monatlich.

Wie erhalten Sie den erhöhten Betrag?
Den erhöhten Betrag erhalten Sie im Zuge Ihrer Einkommensteuerveranlagung bzw. Ihrer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 – also erstmals im Jahr 2010.

3.3. Neuer Kinderfreibetrag

Um einen Erwerbsanreiz zu setzen, wurde ein neuer Kinderfreibetrag eingeführt, dessen Höhe von mehreren Bedingungen abhängt. Grundsätzlich kann pro Kind ein Freibetrag von 220 € jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbeziehern 60% des Freibetrages, das sind jeweils 132 € jährlich, zu. Indem 60% von 220 € pro Elternteil und damit insgesamt 44 € oder 20% mehr beim Familieneinkommen berücksichtigt werden, setzt das Steuerreformgesetz 2009 einen Anreiz zu mehr Beschäftigung.

Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit mindestens einem Kind können ab 1. Jänner 2009 einen Kinderfreibetrag geltend machen.

Voraussetzung: Einer Person (oder deren Partnerin bzw. Partner) steht für länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind zu.

Höhe: Der Kinderfreibetrag beträgt 220 € pro Jahr und Kind (Minderung der Steuerbemessungsgrundlage). Es darf jedoch für das gleiche Kind keine andere Person den Kinderfreibetrag beanspruchen.

Beansprucht eine zweite Person den Kinderfreibetrag für dieses Kind (der Partner der Person, die den Kinderabsetzbetrag bezieht oder jemand, der für dasselbe Kind den Unterhaltsabsetzbetrag bezieht), dann können beide Personen jeweils 132 € pro Kind geltend machen.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?
Wenn Sie den Kinderfreibetrag für sich beanspruchen, müssen Sie in Ihrer Steuererklärung (Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung) die Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes (Ihrer Kinder) angeben.

3.4. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können **ab 1. Jänner 2009** bis höchstens **2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen. Begünstigt sind Kinder bis zum 10. Lebensjahr.

Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person erfolgen.

Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?
Ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht oder ein Kind, das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das dem zur Alimentezahlung verpflichteten Elternteil länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

Von wem muss das Kind betreut werden?
Von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Kindergarten, Internat, Kinderbetreuungsstätte) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z. B. Tagesmutter). Eine genaue Auflistung der in Frage kommenden Einrichtungen und Personen wird im Erlassweg erfolgen.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?
Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

Was bedeutet eine tatsächliche Kostentragung?
Wenn ein Elternteil von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungszuschuss erhalten hat, dann steht ihm für jenen Teil der Kosten, der durch den Zuschuss abgedeckt wird, kein Abzug als außergewöhnliche Belastung zu.

Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vermindern den Höchstbetrag, der als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden kann, jedoch nicht. Das ist dann wichtig, wenn Kosten anfallen, die gleich hoch oder höher sind als 2.300 € plus Zuschuss.

3.5. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung

Leistet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ab 2009 einen Zuschuss für die Kinderbetreuung (allen oder bestimmten Gruppen) ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dann ist ein solcher Zuschuss bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind von der Lohnsteuer befreit. Die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben besteht bereits derzeit ohne betragliche Beschränkung.

Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?
Ein Kind, für das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer selbst länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und das das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

Von wem muss das Kind betreut werden?
Von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Kindergarten, Internat, Hort, Kinderbetreuungsstätte) oder einer pädagogisch qualifizierten Person (z. B. Tagesmutter). Eine genaue Auflistung der in Frage kommenden Einrichtungen und Personen wird im Erlassweg erfolgen.

In welcher Form muss der Zuschuss gewährt werden?
Entweder in Form von Geldzahlungen direkt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber an die Betreuungsperson oder an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?
Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss eine Erklärung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber abgeben, mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss vorliegen (z. B. dass der Kinderabsetzbetrag zusteht) und dass im Falle eines weiteren Dienstverhältnisses für das Kind kein zweiter Zuschuss gewährt wird. Die Erklärung muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes enthalten.

4. Abzugsfähigkeit humanitärer Spenden

Unternehmerinnen und Unternehmer können ab 1. Jänner 2009 höchstens 10% ihres Vorjahresgewinnes an humanitäre Organisationen, an Entwicklungshilfeorganisationen oder an Katastrophenhilfsorganisationen spenden. Privatpersonen können ab 1. Jänner 2009 höchstens 10% ihres Vorjahreseinkommens an derartige Organisationen spenden.

4.1. Vorgaben für Unternehmerinnen und Unternehmer

Als Betriebsausgabe abzugsfähig sind Geld- oder Sachspenden an Organisationen, die im Wesentlichen folgenden Zwecken dienen:

- mildtätigen Zwecken im Gebiet der EU/des EWR
- der Bekämpfung der Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
- der Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen

Weiters sind als Betriebsausgabe Geldspenden an Spendensammelorganisationen abzugsfähig, wenn die gesammelten Spenden einem der drei begünstigten Zwecke zugeführt werden. Mitgliedsbeiträge an solche Organisationen sind

nicht abzugsfähig. Die Spenden sind nur insoweit abzugsfähig, als sie 10% des Gewinnes des Vorjahres nicht übersteigen.

Welche Organisationen sind begünstigt?
Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Spende auf einer Liste eingetragen sein, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht wird. Das Finanzamt Wien 1/23 veröffentlicht die Listen für 2009 erstmalig bis zum 31. Juli 2009. Diese Listen gelten für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2009. Das Finanzamt 1/23 ist bemüht, Änderungen der Listen möglichst rasch zu veröffentlichen.

Wie profitieren Sie von der Begünstigung?
Die gespendeten Beträge müssen in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden und bei Bedarf belegmäßig nachgewiesen werden können.

Abzugsfähig sind die im Laufe des Kalenderjahres 2009 an begünstigte Organisationen geleisteten Spenden. Endgültige Klarheit gibt es mit Veröffentlichung der Spendenliste auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen.

4.2. Vorgaben für Privatpersonen

Bei Privatpersonen sind Geldspenden unter denselben Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig, wie bei Unternehmen als Betriebsausgaben – allerdings nur insoweit, als sie 10% des Vorjahreseinkommens nicht übersteigen. Außerdem sind Spenden, die mit einer Gegenleistung verbunden sind (z. B. Wohltätigkeitsaktionen) nicht absetzbar.

Privatpersonen müssen ab 1. Jänner 2011 auf dem Spendenbeleg ihre Sozialversicherungsnummer oder ihre Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben.

Wie profitieren Sie von der Begünstigung?
Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie die gespendeten Beträge aufnehmen und nach Aufforderung belegmäßig nachweisen können. Ab dem Kalenderjahr 2011 erfolgt die Mitteilung an das Finanzamt automatisch durch die Spendenorganisationen. Abzugsfähig sind die im Laufe des Kalenderjahres 2009 an begünstigte Organisationen geleisteten Spenden. Endgültige Klarheit gibt es mit Veröffentlichung der Spendenliste auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen.

5. Beiträge an Glaubensgemeinschaften

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können ab dem Kalenderjahr 2009 bis zu höchstens 200 € jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden (davor seit dem Kalenderjahr 2005: bis zu höchstens 100 €).

Bei unselbstständig Erwerbstätigen kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den erhöhten Sonderausgabenbetrag bereits im Zuge der Aufrollung im Dezember 2009 berücksichtigen, wenn sie oder er über die Beitragsleistung informiert ist.

6. Abschaffung von Stock Options

Die steuerliche Begünstigung von Stock Options besteht darin, dass der steuerliche Vorteil aus der Ausübung einer Option in gewissem Ausmaß steuerfrei bleibt, wenn der Wert der Beteiligung bei Einräumung der Option 36.400 € nicht überstiegen hat. Der Kursgewinn ist mit 10% pro Jahr, maximal mit 50%, steuerfrei. Diese Begünstigung ist letztmalig auf Optionen anzuwenden, die vor dem 1. April 2009 eingeräumt werden.

7. Förderungen für Unternehmerinnen und Unternehmer

Neuerungen mit der Steuerreform 2009

- Erhöhung des Gewinnfreibetrages von 10% auf 13%
- Ausdehnung des Gewinnfreibetrages von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auf Bilanzierer
- Abschaffung des Investitionserfordernisses für die ersten 30.000 € Gewinn
- Aufnahme von Gebäuden in den Kreis möglicher Investitionsgüter
- Streichung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

Der neue Gewinnfreibetrag

Natürliche Personen können für ihren Betrieb (bzw. für ihre Betriebe) einen Gewinnfreibetrag geltend machen. Dadurch vermindert sich der Gewinn eines jeden Betriebes um 13%. Der Höchstbetrag pro Person und Jahr beträgt 100.000 €.

Der Gewinnfreibetrag gliedert sich in zwei Arten: einen Grundfreibetrag und einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Der neue **Gewinnfreibetrag** gilt ab der Veranlagung 2010.

Für welche Einkunftsarten steht der Gewinnfreibetrag zu?
Er steht für Gewinne aus betrieblichen Einkünften zu, das sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steht er nicht zu.

Für welche Gewinnermittlungsarten steht der Gewinnfreibetrag zu?
Dazu muss zwischen Grundfreibetrag und investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag unterschieden werden:
Grundfreibetrag: Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Gewinnermittlung mittels Pauschalierung.
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: Einnahmen-Ausgabenrechnung und Bilanzierung.

Was versteht man unter dem Grundfreibetrag?
Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zwischen den ersten 30.000 € Gewinn (Summe der positiven Ergebnisse aller Betriebe einer Unternehmerin oder eines Unternehmers) und dem restlichen Gewinn zu unterscheiden: Von den ersten 30.000 € stehen automatisch immer 13% als „Grundfreibetrag" zu (also maximal 3.900 € pro Person und Jahr).

Bei Personengesellschaften ist der Grundfreibetrag mit 3.900 € pro Jahr pro Person und (zusätzlich) pro Personengesellschaft gedeckelt.

Wie profitieren Sie vom Grundfreibetrag?
Der Grundfreibetrag steht von Amts wegen zu und wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2010 automatisch berücksichtigt.

Was versteht man unter dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag?
Übersteigt der Gewinn (die Summe der positiven Ergebnisse aller Betriebe einer Unternehmerin oder eines Unternehmers) 30.000 €, dann stehen 13% vom übersteigenden Betrag nur dann als Gewinnfreibetrag zu, wenn im entsprechenden Ausmaß abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren (NEU: auch Gebäude) oder begünstigte Wertpapiere angeschafft worden sind.

Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) ist mit 100.000 € pro Jahr pro Person und (zusätzlich) pro Personengesellschaft gedeckelt.

Wie profitieren Sie vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag?
Für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages müssen Sie in Ihrer Steuererklärung den Grundfreibetrag betragsmäßig einem (von mehreren) Betrieben zuordnen. Für den Teil des Gewinnes, für den Sie einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen, müssen Sie in Ihrer Steuererklärung angeben, welche der angeschafften Wirtschaftsgüter den Gewinn dieses bestimmten Betriebes abdecken.

Der Gewinnfreibetrag ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 anzuwenden.

Abschaffung der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne

Die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ist letztmals bei der Veranlagung für das Jahr 2009 anzuwenden. Die bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 begünstigt besteuerten Gewinne können bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 mit einem Steuersatz von 10% nachversteuert werden. Eine begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne steht in diesem Fall für die Veranlagung 2009 nicht mehr zu.

Wie kann die begünstigte Sofortnachversteuerung in Anspruch genommen werden?
Die Einkommensteuererklärung 2009 wird ein entsprechendes Feld vorsehen.

Impressum
Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung VI/1, BMF
Graphische Gestaltung: nolimitsadvertising Werbe- & HandelsgmbH
Fotos: Fotolia
Druck: Druckerei des BMF
Wien, März 2009
www.bmf.gv.at